

Reglement „Partizipation der PLUSPORT-Mitglieder am Erfolg des KMU-Fundraisings“

1. Ausgangslage, Zweck der Partizipation, Zweck dieses Reglements

Seit 2007 betreibt PLUSPORT ein Fundraising im KMU-Bereich. Von Beginn weg wurde eine Beteiligung der Mitgliedergruppen am Sammlungserfolg eingerichtet in Form von qualitativ hochwertigen Trainingsausrüstungen, die kostenlos an die Clubs abgegeben wurden. Inzwischen konnte die Mehrzahl der Mitglieder ausgerüstet werden, ein Ende dieser Beteiligungsform zeichnet sich ab.

Vorstand, Finanzkommission und Geschäftsleitung möchten unsere Mitglieder auch in Zukunft beteiligen, sofern es die finanzielle Lage erlaubt, und haben ein neues Beteiligungsmodell ausgearbeitet. Dieses wurde an der Präsidentenkonferenz 2011 erstmals vorgestellt. Die Beteiligung der Mitgliedergruppen erfolgt dabei neu in Form von Geldgutschriften. Die Gelder bezwecken die Finanzierung von Aktivitäten und Aufwendungen der Sportclubs, welche nicht bereits durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (teilweise) subventioniert sind. Das vorliegende Reglement definiert und regelt die Rahmenbedingungen und Modalitäten zu diesem neuen Beteiligungssystem.

2. Nutzniesser der Partizipation

Nutzniesser der Partizipation sind alle Einzelmitglieder von PLUSPORT gem. Art. 5 der Statuten von PLUSPORT Behindertensport Schweiz, namentlich Sportclubs, Kantonal-/Regionalverbände und Sportfachvereinigungen. Andere Mitgliederkategorien, namentlich Individual-, Kollektiv-, Kooperierende-, Gönner- u. Ehren-Mitglieder, sind von der Partizipation ausgeschlossen.

3. Mittelverwendung

Um Doppelsubventionierungen zu vermeiden, dürfen nur Aktivitäten und Aufwendungen mit diesen Partizipationsgeldern bezahlt werden, die nicht im Rahmen des BSV-Unterleistungsvertrags bereits (teilweise) subventioniert sind. Katalog möglicher Finanzierungen (Aufzählung nicht abschliessend): Infrastrukturen wie Hallenbad- & Sportplatzmieten, Eintritte, Abos. Transporte von Personen und Material. Teilnahmegebühren an nationalen und internationalen Sportwettkämpfen. Gewinnung von Mitarbeitern. Clubinterne Aus- & Weiterbildungen. Kosten für Büromaterial, Drucksachen, Werbematerial, Bekleidungen, Ausrüstungen. Anschaffung von Sportgeräten. – Bei Fragen hilft PLUSPORT gerne weiter. Im Zweifelsfall entscheidet die Finanzkommission von PLUSPORT.

PLUSPORT stellt darüber hinaus seine Beziehungen gerne den Mitgliedern zur Verfügung. Insbesondere besteht die Möglichkeit, über die Kontakte von PLUSPORT von Mengen- und Solidaritäts-Rabatten bei Partnern, Lieferanten und Unternehmen profitieren zu können.

4. Separate Kontoführung für jeden Nutzniesser, Auszahlungsmodalitäten

PLUSPORT Behindertensport Schweiz führt für jeden Nutzniesser gem. Art. 2 ein separates Kontoblatt, das alle Gutschriften und Bezüge festhält. Wir empfehlen den Mitgliedern, dass sie die ihnen zustehende Partizipation jährlich voll ausschöpfen. Der Übertrag eines allfälligen Restsaldos ins Folgejahr bzw. das Ansparen von Partizipationsgeldern für einen späteren Bezug ist aber möglich.

Auszahlungen an die Nutzniesser sind nur bis zur Höhe ihres aktuellen Guthabens möglich. Das betreffende Mitglied kann vorgängig bei PLUSPORT eine Deckungszusage anfordern, um sicherzugehen, dass seine geplanten Ausgaben über dieses Modell finanziert werden können. Die Auszahlung erfolgt im Sinne einer Kosten-/Speserückvergütung aufgrund einer Rechnung, die der Nutzniesser an PLUSPORT stellt, unter Beilage der betreffenden Quittungen/Rechnungskopien für die geltend gemachten Aufwendungen. Es darf keine Mehrwertsteuerpflicht für PLUSPORT entstehen.

5. Ausgliederung der Partizipationsgelder aus dem Verbandsvermögen

PLUSPORT Behindertensport Schweiz hat einen zweckgebundenen Fonds „Fundraising-Partizipation Sportclubs“ eingerichtet. In diesen werden jeweils die Partizipationsbeiträge eingebucht, die mit der Verabschiedung der jeweiligen Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung genehmigt

Reglement „Partizipation der PLUSPORT-Mitglieder am Erfolg des KMU-Fundraisings“

werden. Im Gegenzug werden über diesen Fonds alle Auszahlungen an die Nutzniesser (im Rahmen ihres verfügbaren Guthabens) getätigt. So wird sichergestellt, dass die Partizipations-Gelder nicht zum Organisationskapital des Verbands gehören, sondern einzig den Mitgliedergruppen. Dies bedeutet Sicherheit, sollte der Verband einmal in finanzielle Turbulenzen geraten.

6. Vorgehensprozess und Höhe der jährlichen Partizipation

Die Höhe der jährlichen Fundraising-Partizipation ist von Rechnungsabschluss und Erfolg des KMU-Fundraisings abhängig und wird jährlich neu definiert.

Das Vorgehen:

- Bei der Planung des Folgejahres werden der voraussichtliche Fundraising-Erfolg und die mögliche Höhe der Partizipation abgeschätzt und der Präsidentenkonferenz mit dem Budget unterbreitet.
- Beim Jahresabschluss des Vorjahres (Feststellung des Fundraising- und Jahresergebnisses, Gewinnverwendung und Fondszuweisungen) wird die Höhe der möglichen Fundraising-Partizipation von der Finanzkommission z.Hd. des Vorstands und Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Der betreffende Betrag wird in der Jahresrechnung berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen.
- Mit der Genehmigung der Jahresrechnung genehmigt die DV auch die definitive Höhe und Zuweisung der Partizipationsgelder an den Fonds „Fundraising-Partizipation Sportclubs“.

Zusammensetzung und geplante Höhe der Partizipation:

- Der Partizipationsanteil jedes Nutzniessers besteht aus einem maximalen Sockelbeitrag sowie einem maximalen Individualbeitrag für jedes bei PLUSPORT gemeldete Club-/Direkt-Mitglied.
- Angestrebte Höhe der jährlichen Partizipation, sofern die finanzielle Situation dies erlaubt: (*)

Leistungen in CHF:		Gesamt (approx.)
- Sockelbeitrag pro Nutzniesser	1'200.—	108'000.—
- Variabler Beitrag pro Club-/Direkt-Mitglied	35.—	317'000.—
> Hochrechnung (approx.): 90 Clubs à 100 Mitglieder		gesamt: 425'000.— (*)

(*) Hinweis: Bis auch die noch nicht ausgerüsteten Sportclubs vollständig mit Trainern ausgestattet sind, werden aus den Mitteln, die dem Partizipationsfonds im betreffenden Jahr zugewiesen werden, in erster Priorität materielle Leistungen (Trainerausrüstungen) bezahlt. Die danach verbleibenden Mittel werden nach dem beschriebenen Verteilschlüssel den Clubs gutgeschrieben. Grundsatz: Der Sockelbeitrag je Club wird bei genügender Deckung nicht verkleinert, jedoch werden die variablen Partizipationsbeiträge je Clubmitglied an das verbleibende Restguthaben angepasst.

7. Abgrenzung

Für zusätzliche Unterstützungen von BSV-nahen Leistungen wird weiterhin primär der Fonds „Mehr- und Minderleistungen BSV“ gemäss separatem Reglement verwendet. Dies betrifft insbesondere: Ausbau der Angebote, Weiterentwicklung des Sportbetriebs, Einrichten von Testbetrieben, Schnuppertage zur Rekrutierung neuer Mitglieder, Förderung des Sportbereichs Kinder und Jugend.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand im April 2011 genehmigt und tritt mit Annahme der Jahresrechnung und der damit verbundenen Fundraising-Partizipation an der DV vom 21.5.2011 in Kraft.

Volketswil, 20. April 2011.